

Richtlinien für die Eignungsprüfung von Osteopathen

Diese Richtlinien konkretisieren das Reglement über die Eignungsprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als Osteopath.

Art 1. Aufbau der Prüfungen

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen, die in chronologischer Reihenfolge ablaufen:

- 1) Der erste Teil (wissenschaftliche Arbeit) soll sicherstellen, dass die Antragsteller¹ über das gleiche Niveau an wissenschaftlichen Kompetenzen verfügen, welches von den MSc-Absolventen in Osteopathie erwartet wird.
- 2) Im zweiten Teil (praktische Prüfung) sollen die spezifischen beruflichen Kompetenzen überprüft werden, welche für die Ausübung der Gesundheitsberufe gemäss der Definition in der GesBKV erforderlich sind.

Art 2. Prüfungsmodalitäten

A. Wissenschaftliche Arbeit

¹ Die wissenschaftliche Arbeit besteht aus dem Verfassen eines Fallberichts und die mündliche Verteidigung dieses Berichts (siehe ausführliches Informationsdokument²).

A. Praktische Prüfung

¹ Die Praktische Prüfung besteht aus zwei Etappen:

- a) In der ersten Etappe dieser Prüfung werden in einer **simulierten Umgebung** die Therapeuten-Patienten-Beziehung, die standardisierte Anamnese, die diagnostische Kompetenz, die Kompetenz zur Durchführung einer klinischen Untersuchung, die Entscheidung über die Behandlung und der osteopathische Ansatz beurteilt. Diese Phase besteht aus einer Station und dauert 30 Minuten.
- b) In der zweiten Etappe dieser Prüfung werden in einem **realen Setting** die Therapeuten-Patienten-Beziehung, die standardisierte Anamnese, die diagnostische Kompetenz, die Kompetenz zur Durchführung einer klinischen Untersuchung, die Entscheidung über die Behandlung sowie die osteopathische Herangehensweise und Diskussion bewertet. Diese Etappe besteht aus zwei Stationen und dauert an jeder Station 50 Minuten, davon 45 Minuten Behandlung und 5 Minuten Abschlussdiskussion mit der Jury ohne Patienten.

² Die praktische Prüfung findet für jeden Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Anwesenheit der Jury statt.

³ Ein einziges standardisiertes Bewertungsraster für jede Station wird von der Jury ausgefüllt.

¹ Alle in diesen Richtlinien genannten Titel und Funktionen sind sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form gemeint; zur Vereinfachung des Textes wird die männliche Form verwendet.

² Dokument "Analyse des acquis en compétences scientifiques dans le cadre de la reconnaissance des diplômes étrangers pour l'exercice de l'ostéopathie en Suisse - INFORMATIONEN FÜR KANDIDATEN-E-S (neueste Version, erhältlich bei dem Schweizerischen Osteopathieverband).

Art 3. Bewertung

¹ Die Jury stützt sich auf standardisierte Bewertungsraster.

² Für alle Teile der Eignungsprüfung dokumentiert die Jury ihre Bewertung und hält die Begründung im Falle von ungenügenden Resultaten fest.

A. Wissenschaftliche Arbeit

Die Mitglieder der Jury bewerten die beiden Etappen der wissenschaftlichen Prüfung (schriftlicher Bericht und mündliche Verteidigung) gemäss dem einschlägigen Dokument³.

B. Praktische Prüfung

Für jede Station bewerten die Experten die erbrachten Leistungen nach dem standardisierten Bewertungsraster, auf der Grundlage ihrer Beobachtungen. Die Endnote für jede Station wird durch die Summe der von den Experten vergebenen Punkte festgelegt. Die Endnote wird nach einer Skala von 1 bis 6 festgelegt, wobei ab Note 4 die Schwelle für ein genügendes Resultat erreicht ist.

Art 4. Prüfung bestanden und nicht bestanden

Für jeden der beiden Teile der Eignungsprüfung ist nur ein Fehlversuch und nur eine Wiederholung zulässig. Die Wiederholung wird auf den gesamten nicht bestandenen Teil vollzogen (1. oder 2. Teil der Prüfung).

A. Wissenschaftliche Arbeit

¹ Alle bewerteten Teile müssen bestanden werden: ein Kompetenzniveau, das in einem der bewerteten Bereiche als unzureichend eingestuft wird, führt automatisch zum Nichtbestehen.⁴

² Im Falle eines ungenügenden Resultats wird eine zweite Bewertung des Berichts von einem zweiten Experten vorgenommen, welcher die erste Bewertung nicht kennt. Bestehen unterschiedliche Beurteilungen, versuchen die Experten, eine Einigung zu erzielen. Besteht weiterhin Uneinigkeit, kann ein dritter Experte hinzugezogen werden, um eine Entscheidung zu treffen.⁵

B. Praktische Prüfung

¹ Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn jede Station zu 60% bestanden wurde.

² Eine Übernahme eines Redflag⁶- Falles - an einer der Stationen führt direkt zum Nichtbestehen der Prüfung.

³ Die praktische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:

- a) nicht zur Prüfung antritt, ohne sich rechtzeitig abzumelden;
- b) ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung antritt;
- c) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

³ Ibid/ebenda.

⁴ Dokument "Analyse des acquis en compétences scientifiques dans le cadre de la reconnaissance des diplômes étrangers pour l'exercice de l'ostéopathie en Suisse - INFORMATIONEN FÜR KANDIDATEN·E·S (neueste Version, erhältlich bei dem Schweizerischen Osteopathieverband)

⁵ Ibid/ebenda.

⁶ Warnzeichen (siehe "rote Flaggen"), die auf eine zugrunde liegende Erkrankung hinweisen, die eine spezifische und/oder dringende Behandlung erfordert.

Art 5. Verhinderung

- ¹ Wenn der Kandidat wegen Krankheit oder aus anderen Gründen⁷ verhindert ist, an einer Prüfung teilzunehmen, muss er dies dem Schweizerischen Osteopathieverband unverzüglich mitteilen, welche den Präsidenten der Prüfungskommission und/oder den Verantwortlichen des beauftragten Partners informiert.
- ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die geltend gemachten Hinderungsgründe anerkannt werden.

Art 6. Unterbrechen und Abbrechen der Prüfung

- ¹ Wenn der Kandidat während der mündlichen Verteidigung oder der klinischen Prüfung erkrankt oder ein anderer wichtiger Hinderungsgrund vorliegt⁸, muss er dies unverzüglich dem Verantwortlichen des beauftragten Partners und/oder dem Schweizerischen Osteopathieverband mitteilen, die den Präsidenten der Prüfungskommission informiert.
- ² Im Falle einer Unterbrechung der laufenden Prüfung entscheidet der Präsident der Prüfungskommission, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung fortgesetzt wird. Setzt der Kandidat die Prüfung nicht fort, gilt sie als nicht bestanden.
- ³ Wenn der Präsident der Prüfungskommission entschieden hat, die Prüfung abzubrechen, muss sich der Kandidat für die nächste Durchführung anmelden. In diesem Fall handelt es sich um eine Verschiebung und nicht um ein Nichtbestehen der Prüfung.

Art 7. Ausschluss von Prüfungen

- ¹ Jeder Betrugsversuch oder die Feststellung eines nachgewiesenen Betrugs einschliesslich Plagiats hat den Ausschluss von der laufenden Prüfung zur Folge.
- ² In Absprache mit dem Schweizerischen Osteopathieverband und der verantwortlichen Person des beauftragten Partners haben die Mitglieder der Jury das Recht, Kandidaten von der Prüfung auszuschliessen, welche sich während der Prüfung unlauterer Handlungen schuldig gemacht haben, insbesondere:
- unerlaubte Hilfsmittel verwenden;
 - ernsthaft gegen die Prüfungsdisziplin verstossen;
 - versuchen, die Experten zu täuschen (Plagiat o. Ä.).

Art 8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten in Kraft am 01.12.2022

2023.01.16: Anpassung der Prüfungsterminologie an die Verordnung

2023.02.23: Anpassung der Evaluation

2023.05.11: Anpassung des Verbandsnamens

⁷ a) Mutterschaft und Entbindung (ärztliches Attest); b) Krankheit oder Unfall (ärztliches Attest); c) Todesfall in der unmittelbaren Umgebung (Partner, Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister); d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

⁸ Zum Beispiel: Krankenhausaufenthalt, Unfall, Todesfall in der näheren Umgebung (Partner, Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister); unvorhergesehenes privates Ereignis (Überschwemmung, Feuer usw., das die Anwesenheit der Bewerberin/des Bewerbers erfordert)